

KRD Nr. 38 Abschn. II Art. III A III nicht gerechtfertigt.“<sup>3)</sup>)

In dem anderen Urteil heißt es:

„Ein Verbrechen im Sinne dieser Gesetze (Art. 6 der Verfassung und KRD Nr. 38 Abschn. II Art. III A III. Die Verf.) liegt vielmehr dann vor, wenn zu dem Besitz von Westzeitungen noch Umstände hinzutreten, die erkennen lassen, daß diese Zeitungen zu hetzerischen oder boykottierenden Handlungen benutzt werden oder benutzt werden sollten.

Das Bezirksgericht hat solche Umstände in der Art des Transportes der Westzeitungen, dem persönlichen Entwicklungsgang des Angeklagten und in seinem weiteren Verhalten in bezug auf das Mitführen von Westwaren und in seinem Interesse an dem Wirtschaftsteil der Westzeitungen gesehen und daraufhin ein bedingt vorsätzliches Handeln des Angeklagten festgestellt. Hierfür ergeben jedoch weder die festgestellten Tatsachen noch das Ergebnis der Beweisaufnahme und des Ermittlungsverfahrens irgendwelche Anhaltspunkte. Aus der persönlichen Entwicklung des Angeklagten geht vielmehr hervor, daß er schon frühzeitig mit der Arbeiterbewegung in Verbindung gekommen ist, keiner faschistischen Organisation angehört und sich nach 1945 sowohl beruflich entwickelt als auch in gesellschaftlicher Hinsicht durch die Mitarbeit im Friedenskomitee betätigt hat. Es kann auch nicht ohne weiteres aus dem Verhalten des Angeklagten innerhalb der Partei der Arbeiterklasse geschlossen werden, daß er aus karrieristischen Motiven dieser Partei beigetreten ist. Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß der Angeklagte durch die Art des Transports und auf Grund seines gesamten bisherigen Verhaltens die Verbreitung des Inhalts der Westzeitungen mit in Kauf genommen und dadurch bedingt vorsätzlich gehandelt hat, ist unter Berücksichtigung der vorstehend dargelegten Umstände abwegig.“<sup>4)</sup>)

Auch an solche Fälle darf also nicht schematisch herangegangen werden. Vorbildliche Arbeit und Pflichterfüllung können z. B. eine raffinierte Tarnung eines Agenten gewesen sein oder auch auf ausgesprochen karrieristischen Motiven beruht haben. Die Persönlichkeit des Täters darf keinesfalls losgelöst von seinen Handlungen betrachtet und isoliert beurteilt werden; denn diese geben ihrerseits entscheidenden Aufschluß über die tatsächliche Stellung eines Bürgers zu unserer demokratischen Ordnung und den gesellschaftlich-positiven oder moralisch-verwerflichen Charakter der vom Handelnden verfolgten Ziele. Dazu nimmt das Oberste Gericht in seiner Entscheidung vom 7. Juli 1953 Stellung:

„Nach alledem zeigt sich die Persönlichkeit des Angeklagten als die eines ungefestigten, ehrgeizigen jungen Menschen, der sich ein gewisses Maß gesellschaftspolitischen Wissens mit Fleiß und Ausdauer angeeignet, aber keine innere Beziehung zu dem von ihm Gelernten entwickelt hat. Bei der ersten Gelegenheit, in der er die erworbenen Kenntnisse praktisch anwenden mußte, in der er sich des ihm mit seiner Wahl zum Sekretär einer FDJ-Grundeinheit entgegengebrachten Vertrauens würdig erweisen konnte, hat er gründlich versagt. Sein Verhalten am 17. Juni und die vor seiner provokatorischen Tätigkeit gemachten Äußerungen über das Eingreifen der Volkspolizei — bezeichnerweise die einzige persönliche Stellungnahme zu den von ihm beobachteten Ereignissen — zeigen, daß er weder von dem von ihm Gelernten überzeugt war noch an das von ihm an die Jugendfreunde seiner Gruppe Weitergegebene geglaubt hat. Er hat sich nur äußerlich einer fortschrittlichen Entwicklung angepaßt, dafür Auszeichnungen und Vorteile erhalten, im entscheidenden Moment aber hat er sich auf die Seite der Feinde dieser Entwicklung gestellt.“<sup>5)</sup>)

Auch bei den Verbrechen gegen das Volkseigentum können Momente, die in der Person des Täters liegen,

von Einfluß auf die Tatbestandsmäßigkeit seines Handelns sein. Hier kommt es darauf an, den Einfluß des Subjekts auf die Schwere des begangenen Verbrechens nachzuweisen. Die Schwere des begangenen Verbrechens ist hier deshalb entscheidend, weil sich sämtliche Verbrechen gegen das Volkseigentum richten, jedoch im Hinblick auf ihre größere oder geringere Schwere durch verschiedene Tatbestände erfaßt werden. Deshalb sind bei der Prüfung des Einflusses des Subjekts auf die Tatbestandsmäßigkeit eines Verbrechens gegen das Volkseigentum auch solche Momente zu berücksichtigen, die bei der Strafzumessung Beachtung finden müssen. Solche Momente auf Seiten des Subjekts, die auf die Schwere seines Angriffs auf das gesellschaftliche Eigentum und dementsprechend dessen Tatbestandsmäßigkeit nach dem VESchG von Einfluß sein können, sind z. B. die Stellung des Täters im Staatsapparat, in der Volkswirtschaft, in gesellschaftlichen Organisationen und ähnlichen Institutionen und seine daraus resultierende Verantwortung für die Erhaltung und Mehrung des Volkseigentums, seine bewußte Feindschaft oder grobe Mißachtung gegenüber dem gesellschaftlichen Eigentum. Ein typisches Beispiel für den Einfluß der Stellung des Subjekts und seiner Verantwortung ist die Untreue am gesellschaftlichen Eigentum, die — wie das manche Gerichte verkannt haben — eine ganz besondere Stellung und Verantwortung des Täters gegenüber dem gesellschaftlichen Eigentum voraussetzt. Das Oberste Gericht hat dies in seinen in NJ 1953 Heft 12/13 abgedruckten Entscheidungen klargestellt. Maßgebend ist hier, daß der Täter auf Grund seiner Stellung eine Verfügungsbefugnis über gesellschaftliches Eigentum hat und diese mit seinem Handeln verletzt. Hieraus folgt, daß nicht jede gehobene gesellschaftliche Stellung eine Entwendung von gesellschaftlichem Eigentum zur Untreue macht. Wohl aber kann eine solche Stellung die Schwere des Verbrechens erhöhen und Strafbarkeit nach § 1 VESchG begründen. Andererseits können auf Seiten des Subjekts Momente vorliegen, die gegen eine Bestrafung nach dem VESchG sprechen, so z. B. eine wirtschaftliche Notlage des Täters oder Verlockung infolge jugendlichen Alters, so bei einem Diebstahl eines kostbaren chinesischen Schals durch eine junge HO-Verkäuferin. Aber auch in solchen Fällen muß davor gewarnt werden, daß auf Seiten des Subjekts vorliegende Umstände losgelöst von seinen Handlungen und ihren Folgen betrachtet werden. So führt auch eine wirtschaftliche Notlage des Täters nicht zur Unanwendbarkeit des VESchG, wenn er seine wirtschaftliche Lage durch den Diebstahl mehrerer wertvoller Fotoapparate aus einem HO-Warenhaus nachhaltig zu bessern versucht.

Besonders ist zu beachten, inwieweit der von einem Werktätigen begangene Verstoß gegen das Volkseigentum aus rückständigen Traditionen heraus begangen wurde. Ein Arbeiter eines VEB, der aus einer uns vom Kapitalismus hinterlassenen Tradition heraus sich das in seinem Haushalt benötigte Werkzeug, wie Nägel, Schrauben, und andere Gegenstände, wie Benzin, Wolle, Zigaretten usw., nicht kauft, sondern aus dem Betrieb wegnimmt, muß anders beurteilt werden als jemand, der sich vom RIAS zu Ladendiebstählen in der HO hat aufhetzen lassen oder der dem Volkseigentum grundsätzlich feindlich gegenübersteht. Wir müssen zweifelsohne gegen die uns vom Kapitalismus hinterlassene Tradition mancher Arbeiter, alles, was sie benötigen, aus dem Betrieb mitzunehmen, ankämpfen, und zwar energisch, damit diese Tradition ausgerottet wird. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß wir es hier nicht mit deklarierten Arbeitern zu tun haben, die zu Feinden unseres Staates und der Arbeiterklasse herabgesunken sind, sondern mit rückständigen Arbeitern. Die Mittel unseres sehr energisch zu führenden Kampfes sind entsprechend einzurichten. Vor allem muß in den Betrieben eine beharrliche Überzeugungsarbeit einsetzen. Es muß die sich bereits entwickelnde neue, sozialistische Moral gefestigt werden, und solche rückständigen Arbeiter müssen moralisch-politisch getadelt werden. Diese Arbeit ist wohl die wichtigste Methode, um aus solchen Traditionen erwachsene Angriffe auf das sozialistische Eigentum abzuwehren. Das bedeutet nicht, daß wir auf den strafrechtlichen Kampf gegen solche Angriffe verzichten wollen oder können. Hierbei müssen für uns die Worte Lenins richtungweisend sein:

3) NJ 1953 S. 411.

h. a. a. O.

⇒ a. a. O. S. 494.